

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1955

316/J

A n f r a g e

der Abg. Maria E n s e r, J a n s c h i t z, Z e c h t l und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend Frage nach dem Religionsbekenntnis in den Bewerbungsbogen um die
Aufnahme in den öffentlichen Dienst.

-.-.-.-

Jeder Bewerber um die Aufnahme in den Bundesdienst ist dazu verhalten,
einen vierseitigen Bewerbungsbogen (St. Dr. Lager Nr. 399 - Verlag 483/54) auszu-
füllen.

In Spalte 3 dieses Formulars werden die folgenden Fragen gestellt:

" Religion - derzeit seit: , allfällige frühere Religions-
zugehörigkeiten und deren Dauer: . "

In Spalte 6 wird die Frage nach der Religionszugehörigkeit der Ehegattin
des Bewerbers gestellt.

Diese Fragen stellen eine Verletzung der Vorschriften des Staatsgrund-
gesetzes, der österreichischen Bundesverfassung und des Staatsvertrages von
Saint-Germain dar.

Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes stellt fest:

" Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbe-
kenntnis unabhängig," und Artikel 3 desselben Gesetzes sagt: "Die öffentlichen
Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich."

Artikel 66 des Staatsvertrages von Saint-Germain stellt weiter noch fest:

"Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österrei-
chen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte
nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung von öffentlichen Stellungen,
Ämtern und Würden"

Schliesslich ist im Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung
nochmals festgelegt: "Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte ...
des Bekenntnisses sind ausgeschlossen."

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1955

Es ist anzunehmen, dass nur solche Fragen in den Fragebogen aufgenommen wurden, die von der Dienstbehörde bei der Beurteilung des Aufnahmeansuchens als wesentlich betrachtet werden. In diesem Falle ist die Beurteilung der Bewerber nach der jetzigen - und sogar nach der früheren Religion eine grobe Verletzung der Grundrechte der österreichischen Staatsbürger.

Die Frage nach der Religionszugehörigkeit mag noch bei der Aufnahme in ein Krankenhaus begründet sein; die Dienstbehörde hat sich für diesen Sachverhalt aus der privaten Sphäre des Bewerbers nicht zu interessieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, sofort die Frage nach der Religionszugehörigkeit aus dem Bewerbungsbogen für die Aufnahme in den Staatsdienst zu entfernen?

-.-.-.-